

vollendet. 14. Beschäftigungsjahr 1 Punkt, ab dem 15. Beschäftigungsjahr 0,5 Punkte. Maximal erreichbar sind 20 Punkte.

7. Absichtserklärung

Die vertragschließenden Parteien sind sich darüber einig, daß dieser Sozialplan auch als Grundlage für evtl. abzuschließende Sozialpläne der Gesellschaften dient, die im Rahmen der Entflechtung neu gegründet werden.

8. Inkrafttreten

Dieser Sozialplan tritt am 1. September 1990 in Kraft.

Berlin, den 8. 8. 1990

INTERFLUG Geschäftsführung

Dr. Kramer

Rat der BGL-Vorsitzenden

W. Hasler

Umzug bereits vorher melden

Arbeitslos - Umzug - was nun?

Aus dem Arbeitsförderungsge-
setz geht die Notwendigkeit der
Verfügbarkelt (Paragraph 103)
hervor. Das bedeutet unter an-
derem, daß jeder, der sich arbeitslos
gemeldet und eine Leistung bean-
tragt hat, für das Arbeitsamt im-
mer erreichbar sein muß. Fällt
ein Umzug in die Zeit der Arbeits-
losigkeit, sollte dies rechtzeitig
vor Ihrem Umzug dem zuständi-
gen Arbeitsamt mitgeteilt wer-
den. Das gilt ebenfalls, wenn Sie
innerhalb des gleichen Wohnortes
umziehen. Sie werden auch nicht
dadurch entlastet, wenn Sie bei
der Post einen Nachsendeantrag
gestellt haben.

Liegt der neue Wohnort im Zu-
ständigkeitsbereich eines anderen
Arbeitsamtes, stellt das bisherige
Arbeitsamt die Leistung am Ab-
reisetag ein. Sie erhalten außer-
dem die Mittellung, bei welchem
Amt Sie sich bis zu welchem Zeit-
punkt persönlich melden müssen.
So können Sie Schwierigkeiten
bei der regelmäßigen Zahlung der
Leistungen vermeiden.

Unter dieser Abfindungsregelung
fallen auch diejenigen Arbeitnehmer/
innen, die das Unternehmen gem.
Punkt 2 verlassen müssen und an-
schließend von einem der unter
Punkt 2.1. des Interessenausgleichs
genannten Unternehmen übernom-
men wird, falls sie von diesem inner-
halb der ersten 6 Monate betriebsbe-
dingt entlassen werden.

Für besondere Härtefälle, die nicht
durch die Regelungen dieses Sozial-
planes abgedeckt werden können,
wird ein separater Fonds eingerichtet,
über die Vergabe dieser Mittel ent-
scheiden die IF-Geschäftsleitung und
der Gesamtbetriebsrat gemeinsam
nach einem noch abzustimmenden
Verfahren.

4. Fälligkeitsregelung

Der Abfindungsanspruch aus die-
sem Sozialplan entsteht zum Zeit-
punkt des Sozialplanabschlusses. Er
wird fällig 4 Wochen nach Zugang der
Kündigung, falls der Arbeitnehmer/
die Arbeitnehmerin sein/ihr schriftli-
ches Einverständnis mit der Kündi-
gung (z. B. durch Unterzeichnung
einer „Ausgleichsquittung“) erklärt,
oder nach einvernehmlicher Auflö-
sung des Arbeitsverhältnisses.

Soweit ein/e Arbeitnehmer/in beim
zuständigen Gericht gegen eine im
Zusammenhang mit der Betriebsän-
derung ausgesprochene ordentliche
Kündigung Einspruch erhebt, erfolgt
die Auszahlung des Sozialplanan-
spruchs unter Vorbehalt.

5. Anrechnungsregelung

Auf Zahlungen aus diesem Sozial-
plan sind etwaige Abfindungen ge-
mäß §§ 9, 10 Kündigungsschutzgesetz
sowie sonstige vergleichbare Leistun-
gen, die aufgrund bestehender Rege-
lungen zum gleichen Zweck gezahlt
werden, anzurechnen.

6. Ergänzende Regelungen

6.1. Arbeitnehmer/innen, denen eine
Versetzung, Umsetzung oder Um-
schulung bzw. Fortbildung angeboten
wird, erhalten die Möglichkeit, sich
über den angebotenen Arbeitsplatz
eingehend zu informieren.

6.2. Die Kosten für interne Schulungs-
maßnahmen trägt IF, soweit nicht
Dritte hierfür ganz oder teilweise in
Anspruch genommen werden kön-
nen.

... Kapitan; Ingrid Mann, Purser; Heide-
Wolfgang Bieler, I. Steward; Heide-
Marie Wiener, I. Steward; Bärbel
Gantz, Purser; Bettina Peschel, I. Ste-
ward; Erika Kuttner, I. Steward; Ute
Schunk, Purser und Jörg Herold,
Flugbegleiter.

Wolfram Ritter

Vors. Personalvertretung

Vorsorgen durch Rentenversicherung

Sicherheit auch im Alter

sind für einen Rentenanspruch
erforderlich?

Die Voraussetzung für einen An-
spruch auf Rente haben sich ab 1. Juli
1990 nicht verändert. Das gilt für das
Rentenalter (Frauen ab 60 Jahre,
Männer ab 65 Jahre) als auch für die
Versicherungszeit (15 Jahre versiche-
rungspflichtige Tätigkeit).

Haben Frauen drei und mehr Kin-
der geboren, so verringert sich die ge-
forderte Zeit von 15 Jahren um ein
Jahr für das dritte und jedes weitere
Kind.

Wie vollzieht sich die
Angleichung an das
Rentensystem der BRD?

Das Rentenniveau der DDR-Renten
(Alters- und Invalidenrentner) wurde
auf den gleichen Prozentsatz vom
durchschnittlichen Nettoverdienst in
der DDR angehoben, wie es in der
BRD üblich ist. Das heißt, bei 45 Ar-
beitsjahren und Zahlung voller Bei-
träge zur FZR beträgt die Rente
70 Prozent des durchschnittlichen
Nettoverdienstes (860,- DM, davon
70 Prozent ergibt 602,- DM).

Arbeitsjahre umfassen - versiche-
rungspflichtige Zeiten und Zusatzzei-
ten (wie bisher). Neu für uns ist die
Zusicherung der Dynamisierung der
Renten, d. h., die Renten erhöhen
sich, wenn sich das Verdienstniveau
der Arbeitenden erhöht, was wie-
derum von der wirtschaftlichen Ent-
wicklung abhängt. Eine Rentenerhö-
hung kann also jährlich oder auch in
kürzeren Zeiträumen erfolgen.

Welche Möglichkeiten gibt es
für den Arbeitnehmer, seine
spätere Rente zu erhöhen?

- Höherversicherung bei Versiche-
rungen
- private Krankenversicherungen
- Eine individuelle Beratung über die
vielfältigen Möglichkeiten kann bei
Albatros (INTERFLUG-Versiche-
rungsservice) in Anspruch genommen werden.

Rechtliche Grundlage für die Mitbe-
stimmungs- und Informationsrechte der
Personalvertretung ist das Betriebs-
verfassungsgesetz. Danach kann z. B.
keine Einstellung und Versetzung
mehr in Cockpit oder Kabine ohne Zu-
stimmung der Personalvertretung er-
folgen.

Woraus wird die Rente
finanziert?

Im wesentlichen werden die Mittel
aus den Beiträgen der Versicherten
und durch einen Staatszuschuß aufge-
bracht. Der Beitrag wird je zur Hälfte
vom Arbeitgeber und vom Arbeitneh-
mer getragen. Er beträgt 18,7 Prozent
des Bruttoarbeitsentgeltes bis zur Bei-
tragbemessungsgrenze von 2 700,-
DM. Renten werden vor allem gezahlt
bei: Invalidität, Alter und Tod; (Invali-
denrente, Altersrente, Bergmannsal-
terrente, Hinterbliebenenrente, Über-
gangshinterbliebenenrente) au-
ßerdem Unterhaltsrente sowie Lei-
stungen der Rehabilitation in Form
von Kriegsbeschädigtenrente und
Pflegegeld.

Was wird aus den Beiträgen zur
FZR?

Die Freiwillige Zusatzrentenversi-
cherung wurde mit Wirkung vom
30. Juni 1990 geschlossen. Die bis zu
diesem Zeitpunkt eingezahlten Bei-
träge werden angerechnet und ren-
tenwirksam, d. h., sie führen zu einem
höheren Rentenanspruch. Da ab
1. Juli 1990 das gesamte Arbeitsent-
gelt bis zur Höhe von 2 700,- DM (vor-
her 600,- M) beitragspflichtig sind,
besteht für die FZR keine Grundlage
mehr, und es ist gewährleistet, daß
ein ausreichend hohes Einkommen
rentenversichert ist.

Was wird aus den

Zusatzversorgungssystemen?

Sie wurden mit Wirkung vom
30. Juni 1990 geschlossen. Es erfolgen
keine Neueinbeziehungen mehr, und
die bis 30. Juni 1990 erworbenen An-
sprüche und Anwartschaften werden
in die Rentenversicherung überführt.
Die Zahlung von Kampfgruppenzu-
schlägen für ehemalige Angehörige
der Kampfgruppen und deren Hinter-
bliebenen wurde ebenfalls ab 1. Juli
1990 eingestellt.

Welche Ver-